



**CHANGING**  
**PERSPECTIVE**  
BLICKWINKEL ZUKUNFT

Austrian  
**IT & CONSULTANTS**  
DAY  
2024

Neuerungen im UStG, insbesondere neue  
Kleinunternehmerregelung

Wien, 21. November 2024

## Zur Person:



- Name: Mag. Andreas Feckter
- Hauptberuflich seit 1994 bei der Finanzverwaltung beschäftigt, seit 1997 im Finanzamt für Großbetriebe (Standort) Linz als Prüfer und Gruppenleiter, seit 2009 im prüfbegleitenden Fachbereich, zuständig für Umsatzsteuer, Forschungsprämien...
- nebenberufliche Tätigkeit als Fachvortragender und –autor
- Hinweis: Die Vortragstätigkeit erfolgt nicht im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit

# Inhalt:

- **Kleinunternehmerregelung ab dem Jahr 2025**
- Leistungsort bei Streamingdienstleistungen
- Lebensmittelspenden
- Zwischenbankenbefreiung
- Differenzbesteuerung

Die in den Unterlagen angeführten Hinweise auf die UStR beziehen sich auf den Stand „Entwurf zum Wartungserlass 2024“.

## Kleinunternehmerregelung ab dem Jahr 2025

Mit der Richtlinie (EU) 2020/285 wurden umfassende Änderungen der Sonderregelung für Kleinunternehmer in Art. 284 der Richtlinie 2006/112/EG beschlossen.

### Konkrete Änderungen:

- Anhebung des zulässigen Umsatzes auf € 55.000,
- es wird keine fiktive Umsatzsteuer berücksichtigt,
- neue Toleranzregelung von 10%, Neuerung beim Überschreiten dieses Werts,
- Ausländer können im Inland Kleinunternehmer sein,
- inländische Unternehmer können EU-weit zum Kleinunternehmer optieren,
- neuer EU-weiter Umsatzgrenzwert von € 100.000 ohne Toleranz,
- Möglichkeit für Kleinunternehmer, ausschließlich Rechnungen iSd Kleinbetragsrechnungen auszustellen

## Kleinunternehmerregelung ab dem Jahr 2025

Umsatzgrenze:

Anhebung der inländischen Umsatzgrenze

- zunächst auf € 42.000 (Abgabenänderungsgesetz 2024),
- dann auf **€ 55.000** (Progressionsabgeltungsgesetz 2025 – PrAG 2025).

Dieser Wert darf im letzten Jahr nicht um im laufenden Jahr noch nicht überschritten worden sein.

Wie bisher sind bei der Prüfung, ob die Kleinunternehmergrenze überschritten wird, alle Umsätze gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 UStG 1994 – außer Hilfgeschäfte einschließlich Geschäftsveräußerungen, miteinzubeziehen, somit etwa auch steuerfreie ig und Ausfuhrlieferungen.



## Kleinunternehmerregelung ab dem Jahr 2025

Berücksichtigung einer fiktive Umsatzsteuer:

Anders als bei der Rechtslage bis 2024 ist ab 2025 nicht mehr auf eine unterstellte Steuerpflicht abzustellen.

Beispiel (UStR Rz 995):

Ein Frisör führt im Veranlagungszeitraum Gesamtumsätze in Höhe von **56.000 Euro** aus.

Lösung:

Für die Berechnung der Umsätze gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994 ist nicht von unterstellter Steuerpflicht auszugehen. Für die Berechnung der Grenze ist daher von

einem Umsatz iHv 56.000 Euro auszugehen. Daher wurde die

**Kleinunternehmergrenze**

**überschritten.**

## Kleinunternehmerregelung ab dem Jahr 2025

### Toleranzregelung:

- Die bisherige 15%-Toleranzregelung (1x in 5 Jahren) wird von einer
- **10%-Toleranzgrenze** abgelöst.

Auch die **Folgen der Inanspruchnahme** der Toleranzregelung ändert sich:

Wird die Umsatzgrenze von **€ 55.000** zwar **überschritten**, liegt der Umsatz aber noch **innerhalb der Toleranz**, so kann

- im betroffenen Jahr noch die Kleinunternehmerbegünstigung in Anspruch genommen werden,
- ab dem nächsten Jahr erfolgt der Wechsel zur Regelbesteuerung.

### Beispiel 1 (Rz 996):

Unternehmer B betreibt sein Unternehmen im Inland und ist als Kleinunternehmer gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994 von der Steuer befreit. Im Jahr 2025 führt er von **Jänner bis Oktober Umsätze iHv 54.800 Euro** aus. Bis zum Ablauf des Kalenderjahres führt er noch Umsätze in Höhe von **insgesamt 700 Euro** und somit **einen Jahresumsatz iHv 55.500 Euro** aus.

### Lösung:

Der Unternehmer kann die **Steuerbefreiung** für alle im Jahr 2025 ausgeführten Umsätze **in Anspruch nehmen**. Für **ab 1.1.2026** ausgeführte Umsätze kann er die Befreiung in § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994 **nicht mehr anwenden**.

## Kleinunternehmerregelung ab dem Jahr 2025

### Toleranzregelung:

- Wird auch die Toleranzgrenze überschritten, so tritt die Regelbesteuerung sofort ein,
- aber erst mit dem Umsatz, mit dem die Toleranzgrenze überschritten wird.
- Die Umsätze bis dahin, bleiben gem. § 6 Abs. 1 Z 27 unecht befreit.

### Beispiel 2:

Unternehmer C betreibt sein Unternehmen im Inland und ist als Kleinunternehmer gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994 von der Steuer befreit. Im Jahr 2025 führt C von **Jänner bis Oktober Umsätze iHv 54.800 Euro aus**. Am 1. November verkauft C eine Ware iHv 7.000 Euro.

### Lösung:

Für den Verkauf der Ware am **1. November sowie für alle danach ausgeführten Umsätze kann die Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994 nicht angewandt** werden.

Wird die Kleinunternehmergrenze zB zunächst um 9% überschritten und im Laufe des Jahres schließlich um mehr als 10%, so **entfällt die Befreiung mit dem Umsatz, mit dem die 10% Toleranzgrenze überschritten wurde**. Für jenen Umsatz, mit dem die 10% Toleranzgrenze überschritten wird sowie für alle danach ausgeführten Umsätze, ist die Befreiung nicht mehr anwendbar (aus den EB).



## Kleinunternehmerregelung ab dem Jahr 2025

### Überschreiten der Umsatzgrenzen

**Nationaler Schwellenwert:** Hier ist ab 2025 eine **10%ige Toleranz** vorgesehen. Erst wenn auch dieser Wert (60.500 Euro) überschritten wird, wird die Regelbesteuerung angewendet.

**EU-Schwellenwert:** Hier beträgt der Wert **100.000 Euro**, eine Toleranz ist nicht vorgesehen. Die im jeweiligen Ausland mögliche Steuerbefreiung für Kleinunternehmer endet sofort mit Überschreiten der 100.000 Euro-Umsatzgrenze.

### Beispiel (Rz 1000):

Ein Versandhändler betreibt sein Unternehmen in Deutschland und verfügt über eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer. Im Jahr 2025 führte er bis 14. September Umsätze durch den Verkauf von **Waren iHv 90.000 Euro für Deutschland** sowie zusätzlich **9.800 Euro** durch innergemeinschaftliche Versandhandelslieferungen **nach Österreich** aus.

Am 15. September führte der Versandhändler einen weiteren Umsatz iHv 8.000 Euro aus.

### Lösung: Andreas Feckter

Auf den Umsatz vom 15. September sowie auf alle danach ausgeführten Umsätze ist die

## Kleinunternehmerregelung ab dem Jahr 2025

Ausländische Unternehmer als Kleinunternehmer in Österreich (Inland):

Es können auch Unternehmer, die ihr Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat **betreiben**, die Kleinunternehmerbefreiung in Anspruch nehmen. Bis 2024 war dies nicht zulässig (EuGH 26.10.2010, Rs C-97/09, Schmelz)

**Für Drittlandsunternehmer ist dies nicht möglich.** Ein Unternehmer betreibt sein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat, wenn der **Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit** in diesem Mitgliedstaat liegt.

**Beispiel 1 (Rz 998):**

Der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit von Unternehmerin **S liegt in der Schweiz**. Weiters hat S eine **Betriebsstätte in Österreich**. S betreibt somit ihr Unternehmen in der Schweiz, nicht jedoch in der EU.

**Lösung:**

**S kann die Kleinunternehmerbefreiung nicht in Anspruch nehmen.**

## Kleinunternehmerregelung ab dem Jahr 2025

Wie werde ich im EU-Ausland Kleinunternehmer?

- Antragstellung (Vorabmitteilung) im Ansässigkeitsstaat über ein entsprechendes Portal,
- Bekanntgabe der Staaten, in denen die Sonderregelung beantragt wird,
- Ansässigkeitsstaat prüft die Voraussetzung betreffend der € 100.000 – Umsatzgrenze,
- der/die betreffenden Staaten prüfen die nationalen Vorgaben,
- Rückmeldungen an den Ansässigkeitsstaat,
- Vergabe einer Kleinunternehmer-Identifikationsnummer,

Ab diesem Zeitpunkt kann der Unternehmer in den jeweiligen Staaten die Sonderregelung für Kleinunternehmer beanspruchen.

## Kleinunternehmerregelung ab dem Jahr 2025

Ausländische Unternehmer als Kleinunternehmer in Österreich (Inland):

EU Unternehmer dürfen zusätzlich auch den EU-weiten Jahresumsatz von 100.000 Euro nicht **überschritten**. Die Berechnung des unionsweiten Jahresumsatzes umfasst alle in der EU steuerbaren Lieferungen und sonstigen Leistungen. Nicht umfasst sind hingegen Umsätze bei denen der Leistungsort im Drittland liegt.

**Beispiel 2:**

Ein Versandhändler betreibt sein Unternehmen in Deutschland. Im Vorjahr führt er dort Umsätze durch den Verkauf von Waren iHv 40.000 Euro aus sowie zusätzlich 5.000 Euro durch innergemeinschaftliche **Versandhandels-lieferungen nach Österreich**. Im laufenden Jahr führt er bereits einen Umsatz iHv 50.000 Euro in Deutschland und iHv 10.000 Euro in Österreich aus.

**Lösung:**

Der unionsweite Jahresumsatz des Unternehmers beträgt im **Vorjahr 45.000 Euro** und im **laufenden Jahr 60.000 Euro**. Da weder der unionsweite Jahresumsatz, noch die österreichische Kleinunternehmergrenze überschritten werden, kann der Unternehmer die **Kleinunternehmerbefreiung in Österreich in Anspruch nehmen**. Hierzu muss der Unternehmer die Inanspruchnahme der Befreiung über das in Deutschland hierfür **vorgesehene Verfahren beantragen**.



## **Kleinunternehmerregelung ab dem Jahr 2025**

### **Ausländische Unternehmer als Kleinunternehmer in Österreich (Inland):**

Beantragt ein **EU-Unternehmer** die Befreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994 über ein **entsprechendes Verfahren in seinem Ansässigkeitsstaat** und steht dem Unternehmer die Befreiung zu, so wird ihm aufgrund von Art. 284 Abs. 3 der Richtlinie 2006/112/EG von diesem Mitgliedstaat eine **Identifikationsnummer mit dem Suffix „-EX“** erteilt (Kleinunternehmer-Identifikationsnummer).

**Die Befreiung ist erst ab dem Zeitpunkt anwendbar, ab dem der Ansässigkeitsstaat dem Unternehmer die Kleinunternehmer-Identifikationsnummer mitteilt.**

#### **Beispiel 1 (Rz 999):**

Ein Unternehmer betreibt sein Unternehmen in Deutschland und überschreitet weder die Kleinunternehmergrenze für Österreich noch den unionsweiten Schwellenwert. Der Unternehmer **beantragt über das Portal in Deutschland die Inanspruchnahme einer Kleinunternehmerbefreiung für Österreich**. Im Zeitpunkt der Antragstellung hat der Unternehmer noch **keine „-EX“ Nummer**. **Nach 10 Tagen erteilt Deutschland** dem Unternehmer eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer, mit der die Anwendung der Befreiung für Österreich bestätigt wird.

#### **Lösung:**

**Die Befreiung ist ab dem Zeitpunkt anwendbar, ab dem Deutschland dem Unternehmer die Kleinunternehmer-Identifikationsnummer erteilt.**



## Kleinunternehmerregelung ab dem Jahr 2025

### Ausländische Unternehmer als Kleinunternehmer in Österreich (Inland):

Verfügt der Unternehmer **bereits über eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer** und beantragt dann die Befreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994, ist die Befreiung **ab jenem Zeitpunkt anwendbar, ab dem der andere Mitgliedstaat die Nummer hinsichtlich der österreichischen Befreiung aktualisiert.**

### Beispiel 2:

Ein Unternehmer betreibt sein **Unternehmen in Deutschland** und überschreitet weder die Kleinunternehmergrenze für Österreich noch den unionsweiten Schwellenwert. Der Unternehmer **beantragt über das Portal in Deutschland die Inanspruchnahme einer Kleinunternehmerbefreiung für Frankreich.** Daraufhin erteilt Deutschland dem Unternehmer nach dem dort geltenden Recht eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer mit dem Suffix „-EX“. Im nächsten Jahr möchte der **Unternehmer auch in Österreich die Kleinunternehmerbefreiung in Anspruch nehmen.** Nach der Beantragung für Österreich im deutschen Portal bestätigt Deutschland gegenüber dem Unternehmer die Gültigkeit der Kleinunternehmer-Identifikationsnummer hinsichtlich der Befreiung für Österreich.

### Lösung:

**Die Befreiung ist ab dem Zeitpunkt anwendbar, ab dem Deutschland dem Unternehmer die Kleinunternehmer-Identifikationsnummer hinsichtlich der Befreiung für Österreich bestätigt.**

## Kleinunternehmerregelung ab dem Jahr 2025

Inländischer Unternehmer als Kleinunternehmer im EU-Ausland:

- Diese neue Regelung findet sich im Art 6a UStG.
- Unternehmer, die ihr Unternehmen im Inland betreiben, können über einen **Antrag (Vorabmitteilung)** in **FinanzOnline (eigenes Portal)** die Unternehmerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen.  
Dieser Antrag kann für **jeden einzelnen EU-Staat beantragt** werden.
- Dieser Antrag kann **unabhängig** davon gestellt werden, ob der Unternehmer **im Inland Kleinunternehmer ist oder nicht**.
- Voraussetzung für diese „Option zum Kleinunternehmer“ ist, dass die **Umsatzgrenze im jeweiligen EU-Staat nicht überschritten** wird und der **eu-weite Grenzwert von € 100.000 im vorangegangenen Jahr nicht und im laufenden Jahr noch nicht überschritten** wurde.
- Die Überprüfung der Einhaltung des **unionsweiten Jahresumsatzes erfolgt durch das inländische Finanzamt**, während
- die Überprüfung des Vorliegens der **Voraussetzungen für die Befreiung den Behörden des jeweiligen Mitgliedstaates** obliegt.

## Kleinunternehmerregelung ab dem Jahr 2025

Inländischer Unternehmer als Kleinunternehmer im EU-Ausland:

Beispiel (Rz 3972):

Ein Händler betreibt sein Unternehmen im Inland und ist ausschließlich in Österreich tätig. Im Kalenderjahr 2025 führt er hierdurch Umsätze iHv 50.000 Euro in Österreich aus. Er plant, sein Geschäftsfeld im Jahr 2026 auf Kunden in Deutschland zu erweitern.

Lösung:

Der Unternehmer kann sich für das Verfahren nach Art. 6a UStG 1994 registrieren und in der Vorabmitteilung (Art. 6a Abs. 2 UStG 1994) mitteilen, die Sonderregelung für Kleinunternehmer in Deutschland nach dem dort geltenden Recht in Anspruch nehmen zu wollen. Nach Bestätigung durch Deutschland und Erteilung der Kleinunternehmer-Identifikationsnummer (Art. 6a Abs. 3 UStG 1994) kann er die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer in Deutschland in Anspruch nehmen.

## Kleinunternehmerregelung ab dem Jahr 2025

Inländischer Unternehmer als Kleinunternehmer im EU-Ausland:

EX-Nummer

Liegen die Voraussetzungen für die Registrierung zum Verfahren (Kleinunternehmerbefreiung in anderen EU-Staaten) vor, so wird dem **Unternehmer eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer erteilt.**

Lehnt der Mitgliedstaat, für den die Befreiung beantragt wurde, die Anwendung der Befreiung innerhalb von 35 Werktagen ab Übermittlung der Vorabmitteilung nicht ab, gilt dies als **Bestätigung.**

Wird in weiterer Folge in anderen Staaten auch ein Antrag zum Verfahren gestellt und dieser bewilligt, wo erfolgt eine **Aktualisierung der Kleinunternehmer-Identifikationsnummer.**



## Kleinunternehmerregelung ab dem Jahr 2025

### Inländischer Unternehmer als Kleinunternehmer im EU-Ausland:

Die Vorabmitteilung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name, Tätigkeit, Rechtsform, E-Mail-Adresse und Anschrift des Unternehmers.
2. Umsatzsteuer-Identifikationsnummern anderer Mitgliedstaaten sowie Identifikationsnummern die dem Unternehmer im Rahmen der Registrierung zu einem One-Stop-Shop (vgl § 25a, § 25b und Art. 25a) erteilt wurden und Kleinunternehmer-Identifikationsnummern. Zu den Identifikationsnummern zählen etwa UID-Nummern, die dem Unternehmer in anderen Mitgliedstaaten erteilt wurden, Identifikationsnummern, die dem Unternehmer im Rahmen der Registrierung zu einem One-Stop-Shop erteilt wurden, oder Kleinunternehmer-Identifikationsnummern. Unerheblich soll sein, ob die Identifikationsnummer noch gültig ist.
3. Mitgliedstaat oder Mitgliedstaaten, in dem bzw. in denen der Unternehmer die Steuerbefreiung in Anspruch zu nehmen beabsichtigt.
4. Den Jahresumsatz, der in jedem Mitgliedstaat im laufenden Kalenderjahr vor Einreichung der Vorabmitteilung bewirkt wurde.
5. Den Jahresumsatz, der in jedem Mitgliedstaat im vorangegangenen Kalenderjahr bewirkt wurde.
6. Den Jahresumsatz, der in einem Mitgliedstaat in dem Kalenderjahr vor dem vorangegangenen Kalenderjahr bewirkt wurde, wenn dies nach dem Recht dieses Mitgliedstaates Voraussetzung für die Anwendung der Befreiung ist.

Änderungen dieser Angaben sind elektronisch über das Portal zu melden.



## Kleinunternehmerregelung ab dem Jahr 2025

### Widerruf einer Option:

Es ist dabei zwischen den nationalen Kleinunternehmerregelungen und der EU-weiten Regelung zu unterscheiden. Diese Sonderregelungen (national, EU-weit) sind **unabhängig** zu beurteilen.

**Nationale Option:** Im Ansässigkeitsstaat gilt der Unternehmer **bei Erfüllung der Voraussetzungen als Kleinunternehmer** – er kann **zur Regelbesteuerung optieren**. Hier kann es nationale Einschränkungen für den Wechsel geben. In Österreich etwa die **5jährige Bindungswirkung** einer Option.

**EU-weite Sonderregelung:** Im EU-Ausland gilt **grundsätzlich die Regelbesteuerung**. Werden die Voraussetzungen (insbesondere € 100.000 Euro-Grenze) erfüllt, kann **je Staat zum Kleinunternehmer optiert** werden. Ein Widerruf dieser Option und damit **Rückkehr zur Regelbesteuerung** ist jederzeit möglich.

## Kleinunternehmerregelung ab dem Jahr 2025

Widerruf einer Option im Inland (Ansässigkeitsstaat):

Widerruf der nationalen Option (zur Regelbesteuerung):

Ein Verzicht auf diese Option ist erst nach Ablauf der 5-jährigen Bindungsfrist möglich bzw. wirksam.

**Beispiel 1** (Rz 1022; adaptiert):

Sachverhalt: K **gibt für das Jahr 2022 eine Verzichtserklärung ab**, die er bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides für das Jahr 2022 nicht wieder zurücknimmt.

K ist **für die Jahre 2022 bis einschließlich 2026 an seine Erklärung gebunden** und hat seine Umsätze zu versteuern. Gibt er bis Ende Jänner 2027 eine Widerrufserklärung ab, so kann er frühestens ab dem Jahr 2027 seine Umsätze wieder steuerfrei behandeln.

Diese Regelung gilt (weiterhin) unabhängig davon, ob K für andere EU-Staaten zur Kleinunternehmerregelung optiert hat oder nicht.

## Kleinunternehmerregelung ab dem Jahr 2025

Widerruf einer Option im Inland:

Widerruf der nationalen Option (zur Regelbesteuerung):

Eine Option zum Kleinunternehmer gem. Art. 6a UStG 1994 ist unschädlich.

**Beispiel:**

K gibt Ende 2022 eine Optionserklärung (mit Gültigkeit ab dem Jahr 2022) gem. § 6 Abs. 3 ab und ist entsprechend bis Ende des Jahres 2026 an diese Option gebunden. Erst mit Wirkung ab 2027 ist ein Widerruf möglich.

2025 wird für Deutschland und Italien eine Erklärung iSd Art 6a UStG ab und erhält entsprechend eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer.

**Lösung:**

Mit Wirkung ab 2027 ist ein Widerruf der „inländischen Option“ möglich. Davon unabhängig bleibt die Option zum Kleinunternehmer für Deutschland und Italien weiterhin bestehen.

## Kleinunternehmerregelung ab dem Jahr 2025

Widerruf einer Option im Ausland:

Widerruf der Option gem. Art. 6a UStG (zum Kleinunternehmer):

Optiert ein Unternehmer in einem anderen EU-Staat zum Kleinunternehmer, so ist hier ein **Widerruf – und damit eine Rückkehr zur Regelbesteuerung – jederzeit möglich.**

Der Unternehmer kann die Teilnahme am Verfahren jederzeit freiwillig über das Portal beenden.

Die **freiwillige Beendigung gilt ab dem ersten Tag des nächsten Kalendervierteljahres**, nach dem der Unternehmer die Beendigung im Portal bekannt gegeben hat. Gibt der Unternehmer die

Beendigung erst im letzten Monat eines Kalendervierteljahres bekannt, gilt diese am ersten Tag

des zweiten Monats des nächsten Kalendervierteljahres wirksam. **Mit diesem Datum wird die**

**Kleinunternehmer-Identifikationsnummer ungültig.**



## Kleinunternehmerregelung ab dem Jahr 2025

### Quartalsmeldung der Umsätze:

Der Unternehmer hat über das entsprechende Portal für jedes Kalendervierteljahr **binnen eines Monats den Umsatz zu melden**, der in den einzelnen Mitgliedstaaten bewirkt wurde.

Zu beachten ist, dass der Unternehmer nach dem Recht anderer Mitgliedstaaten **verpflichtet sein kann, die zu meldenden Umsätze nach Wirtschaftssektoren aufzuteilen** (Rz 3975).

### Überschreitung des Schwellenwerts:

Wird der unionsweite Schwellenwert überschritten, ist der Unternehmer **verpflichtet binnen 15**

**Werktagen das Überschreiten über das Portal zu melden** (Überschreitensmeldung). Die Überschreitensmeldung hat den Betrag der Lieferungen und sonstigen Leistungen zu **enthalten,**

die seit Beginn des laufenden Kalendervierteljahres bis zum Zeitpunkt des



## Kleinunternehmerregelung ab dem Jahr 2025

### Freiwillige Beendigung:

Der Unternehmer kann die Teilnahme am Verfahren **jederzeit freiwillig über das Portal beenden**.

Die freiwillige Beendigung **gilt ab dem ersten Tag des nächsten Kalendervierteljahres**, nach dem

der Unternehmer die Beendigung im Portal bekannt gegeben hat.

Gibt der Unternehmer die Beendigung erst im letzten Monat eines Kalendervierteljahres bekannt, gilt diese am ersten Tag des zweiten Monats des nächsten Kalendervierteljahres wirksam. Mit diesem Datum wird die Kleinunternehmer-Identifikationsnummer ungültig.

## Kleinunternehmerregelung ab dem Jahr 2025

### Ausschluss und Festsetzung der Steuer:

Unternehmer werden aus dem Verfahren ausgeschlossen, sobald die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme nicht mehr vorliegen. Wirksam wird der Ausschluss zu dem Zeitpunkt, an dem die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Ein Ausschluss erfolgt auch bei Einstellung der Tätigkeit oder der Unternehmer die vorgesehene Quartalsmeldung seiner eu-weiten Umsätze für acht Kalenderquartale nicht abgegeben hat.

### Festsetzung (Schätzung) der Umsätze):

Gibt ein ausländischer Unternehmer die Quartalsmeldung nicht, nicht vollständig oder unrichtig ab, hat das österreichische Finanzamt die Steuer für die im Inland ausgeführten Umsätze festzusetzen.

## Kleinunternehmerregelung ab dem Jahr 2025

### Vorsteuerabzug des Kleinunternehmers (bei Option):

Ein **Vorsteuerabzug** für Aufwendungen, die mit **unecht befreiten Umsätzen** im Zusammenhang stehen, ist jedenfalls **ausgeschlossen**. Dieser Ausschluss gilt auch in Fällen einer Option zur Regelbesteuerung im Inland.

Rz 4087 dazu:

Nimmt ein Unternehmer, der **in Österreich steuerpflichtige Umsätze** tätigt, die **Kleinunternehmerbefreiung in anderen Mitgliedstaaten** in Anspruch (siehe zB Art. 6a UStG 1994), ist die Steuer ab 1.1.2025 vom **Vorsteuerabzug ausgeschlossen**, soweit diese mit Umsätzen im Zusammenhang steht, die **in einem anderen Mitgliedstaat** ausgeführt werden und die nach der Sonderregelung für Kleinunternehmer (Art. 284 der Richtlinie 2006/112/EG idF Richtlinie (EU) 2022/542) steuerfrei sind.

## Kleinunternehmerregelung ab dem Jahr 2025

### Vorsteuerabzug des Kleinunternehmers (bei Option):

#### Beispiel 1:

Ein Unternehmer betreibt sein **Unternehmen im Inland und ist steuerpflichtig**. Er nimmt das Verfahren nach Art. 6a UStG 1994 in Anspruch und **ist in Deutschland** nach der dort geltenden Sonderregelung für **Kleinunternehmer** von der Steuer befreit. Der Unternehmer kauft einen **Computer bei einem österreichischen Händler**, den er ausschließlich für seine steuerfreien Umsätze in Deutschland verwendet.

#### Lösung:

Aufgrund von **Art. 12 Abs. 5 UStG 1994** kann der Unternehmer die österreichische Umsatzsteuer, die ihm bei dem Kauf des Computers in Rechnung gestellt wurde, **nicht als Vorsteuer abziehen**.

## Kleinunternehmerregelung ab dem Jahr 2025

### Vorsteuerabzug des Kleinunternehmers (bei Option):

#### Beispiel 2:

Ein Beratungsunternehmer betreibt sein **Unternehmen in Deutschland** und ist dort als **Kleinunternehmer von der Steuer befreit**.

**In Österreich** hat er außerdem **steuerpflichtige Umsätze** aus der Vermietung eines Grundstücks. Aufgrund eines Beratungsgesprächs mit einer österreichischen Privatperson fährt er mit seinem Kleinbus im Sinne des § 5 der Verordnung BGBl. II Nr. 193/2002 nach Wien und betankt diesen dort. Der Kleinbus wird **ausschließlich für die steuerfreien Umsätze in Deutschland** verwendet.

#### Lösung:

Aufgrund von Art. 12 Abs. 5 UStG 1994 kann der Unternehmer die österreichische Umsatzsteuer, die in Rechnung gestellt wurde, **nicht als Vorsteuer abziehen**.

(Anmerkung: ausschließlich Zusammenhang mit unecht befreiten Umsätzen)



## Kleinunternehmerregelung ab dem Jahr 2025

Rechnungslegung durch Kleinunternehmer:

§11 Abs 6 UStG: Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 400 Euro nicht übersteigt **oder die von einem Unternehmer ausgestellt werden, der die Steuerbefreiung in § 6 Abs. 1 Z 27 in Anspruch nimmt**, genügen neben dem Ausstellungsdatum folgende Angaben:

1. Der Name und die Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers;

....

Rz 1627 NEU lautet:

Kleinunternehmer gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994 können ab 1.1.2025 die vereinfachte

Rechnungslegung im Sinne von § 11 Abs. 6 UStG 1994 unabhängig vom in der Rechnung ausgewiesenen Betrag anwenden. Die in der Rechnung anzuführenden Angaben bleiben davon unberührt.

## Kleinunternehmerregelung ab dem Jahr 2025

### Befreiung von der Verpflichtung zur Erklärungsabgabe

(§ 21 Abs. 6 und § 28 Abs. 64):

Aufgrund der Änderung des Betrags in § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994 soll auch eine **Anpassung für Zwecke der Abgabe einer Steuererklärung erfolgen**. Die Änderung soll ab 1.1.2025 in Kraft treten.

In **§ 21 Abs. 6** wird die Zahl „42 000“ durch die Zahl „55 000“ ersetzt.  
(Progressionsabgeltungsgesetz 2025 – PrAG 2025)

## Kleinunternehmerregelung ab dem Jahr 2025

### Übersicht der Änderungen von Bestimmungen iZm Kleinunternehmern:

§ 6 Abs. 1 Z 27: Kleinunternehmer in Österreich (auch ausl. Unternehmer in Österreich,

§ 6 Abs. 3: Option zur Regelbesteuerung in Österreich,

§ 11 Abs. 6: Rechnungslegung durch Kleinunternehmer im Inland (nur Kleinbetragsrechnungen),

§ 12 Abs. 10 und 11: Querverweis auf Art 12/5 für Vorsteuerberichtigungen,

§ 21 Abs. 6: Befreiung von der Abgabeverpflichtung der Ust-Erklärung

§ 28 Abs. 64: Inkrafttretensbestimmungen,

#### Art 6a: Option zur Sonderregelung im EU-Ausland

Abs.1: Voraussetzung € 100.000,

Abs. 2: Inhalt der Vorabmitteilung (Antrag auf Sonderregelung im EU-Ausland),

Abs. 3: Beginn der Sonderregelung,

Abs. 4: Berichtspflicht betreffend der Vorabmitteilung,

Abs. 5: Quartalsmeldung betreffend der EU-weiten Umsätze,

Abs. 6: Ausschlussbestimmungen,

Abs. 7: Festsetzung der Steuer.

#### Art 12 Abs. 5: Ausschluss vom Vorsteuerabzug

## Kleinunternehmerregelung ab dem Jahr 2025 - Ergänzungen

Zwei abschließende Hinweise für die Praxis:

- 1) Die **Anmeldung** zur Sonderregelung (Kleinunternehmerantrag für das EU-Ausland) wird erst **ab 1.1.2025** möglich sein und
- 2) Bei der Berechnung der **€ 100.000-Grenze für den EU-weiten Kleinunternehmer** sind die gleichen Umsätze zu berücksichtigen, wie bei der nationalen Grenze von € 55.000. Das heißt, dass **die „ohnehin unecht befreiten“ Umsätze zum Großteil nicht berücksichtigt** werden müssen (zB Umsätze des Arztes). Das kann zwar nicht dem Gesetzestext entnommen werden, aber den erläuternden Bemerkungen zum Abgabenänderungsgesetz. Dort finden sich Hinweise auf bestimmte Artikel der Mehrwertsteuersystemrichtlinie, ....

# Inhalt:

- Kleinunternehmerregelung ab dem Jahr 2025
- **Leistungsort bei Streamingdienstleistungen**
- Lebensmittelspenden
- Zwischenbankenbefreiung
- Differenzbesteuerung



## Leistungsort bei Streamingdienstleistungen

### § 3a Abs 13 lit b UStG Leistungsort bei Streaming – Wohnsitz/Aufenthalt des nichtunternehmerischen Kunden

In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/542 soll bei sonstigen Leistungen im Sinne des § 3a Abs. 11 lit. a UStG 1994 eine Besteuerung im Mitgliedstaat des Verbrauchs sichergestellt werden, wenn diese Leistungen virtuell verfügbar gemacht werden. Bei diesen Leistungen ergaben sich in der Vergangenheit **Schwierigkeiten bei der Bestimmung des Leistungsortes.**

#### Umsetzung in Österreich:

(13) Die folgenden sonstigen Leistungen werden an dem Ort ausgeführt, an dem der **Leistungsempfänger seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat**, soweit diese Leistungen an einen Nichtunternehmer im Sinne des Abs. 5 Z 3 erbracht werden:

.....

b) die in Abs. 11 lit. a genannten sonstigen Leistungen, wenn sie **per Streaming übertragen** oder auf andere Weise virtuell verfügbar gemacht werden.“

## Leistungsort bei Streamingdienstleistungen

Diese nun gesetzlich vorgesehene Regelung des Leistungsortes entspricht schon in den letzten Jahren der **Verwaltungspraxis in Österreich**.

Rz 640n der UStR (seit 2022):

...

Bei Veranstaltungen, die aus in Echtzeit über das Internet übertragenen interaktiven

Darbietungen bestehen, liegt der Leistungsort am Tätigkeitsort, das ist der Ort, an dem der **Dienstleistungsempfänger ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat** (zur Bestimmung des Tätigkeitsortes anhand der Ansässigkeit des Leistungsempfängers vgl. EuGH 12.5.2005, C-452/03, RAL Ltd, Rn 33; EuGH 8.5.2019, C-568/17, Geelen, Rn 49).

# Inhalt:

- Kleinunternehmerregelung ab dem Jahr 2025
- Leistungsort bei Streamingdienstleistungen
- **Lebensmittelspenden**
- Zwischenbankenbefreiung
- Differenzbesteuerung

## Lebensmittelspenden

Steuerfreiheit für Lebensmittelspenden § 6 Abs 1 Z 5a:

5a. die Spende von in Anlage 1 genannten Lebensmitteln sowie von nichtalkoholischen Getränken an durch Bescheid begünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 1 erster Gedankenstrich des [Einkommensteuergesetzes 1988](#) für begünstigte Zwecke gemäß [§ 4a Abs. 2 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988](#).

## Lebensmittelspenden

Steuerfreiheit für Lebensmittelspenden § 6 Abs 1 Z 5a:

Durch die Richtlinie (EU) 2022/542 ist es nunmehr möglich, eine **Steuerbefreiung** vorzusehen, die das **Recht auf Vorsteuerabzug nicht ausschließt**. Um Lebensmittelspenden zu erleichtern, soll für Lebensmittelspenden an bestimmte begünstigte Einrichtungen eine Steuerbefreiung eingeführt werden, die das Recht auf Vorsteuerabzug nicht ausschließt. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollen nur **Lebensmittelspenden an Einrichtungen begünstigt sein, die mildtätige Zwecke verfolgen**. Aus Praktikabilitäts-, Rechtssicherheits- und Transparenzgründen soll dabei auf die **durch Bescheid begünstigten Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 1 erster Gedankenstrich Einkommensteuergesetz 1988** iVm § 4a Abs. 2 Z 2 Einkommensteuergesetz 1988 Andreas Fockert abgestellt werden (EB zum AbgÄG 2024).



## Lebensmittelspenden

Steuerfreiheit für Lebensmittelspenden § 6 Abs 1 Z 5a:

Schon bisher bestehende Begünstigungen laut UStR bleiben von dieser gesetzlichen **Änderung unberührt wie z.B.:**

Rz 164 iZm Hilfsgüterlieferungen,

Rz 369 Zuwendungen aus unternehmerischen Gründen zB zu Werbezwecken.

### Rz 731a UStR:

Die Spende (Entnahme iSd § 3 Abs. 2 UStG 1994) der in **Anlage 1 genannten Lebensmittel ist ab 1.8.2024 von der Umsatzsteuer befreit** (siehe § 6 Abs. 1 Z 5a UStG 1994), wenn sie an **durch Bescheid begünstigte Einrichtungen iSd des § 4a Abs. 1 erster Gedankenstrich EStG 1988** für begünstigte Zwecke gemäß § 4a Abs. 2 Z 2 EStG 1988 erfolgt. Neben den in Anlage 1 genannten Lebensmitteln ist auch die Spende von **nichtalkoholischen Getränken von der Umsatzsteuer befreit**. Unter nichtalkoholischen Getränken sind Getränke zu verstehen, die einen Alkoholgehalt von maximal 0,5 Volumenprozent aufweisen. Bier (Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur [KN]), Wein, Schaumwein, Obstwein etc. (Positionen 2204 bis 2206 der KN), Spirituosen (Positionen 2208 der KN) sowie alkoholische Mischgetränke oder Alkopops sind keine nichtalkoholischen Getränke.

# Inhalt:

- Kleinunternehmerregelung ab dem Jahr 2025
- Leistungsort bei Streamingdienstleistungen
- Lebensmittelspenden
- **Zwischenbankenbefreiung**
- Differenzbesteuerung

## Zwischenbankenbefreiung

**§ 6 Abs. 1 Z 28 UStG: Von den unter § 1 Abs. 1 Z 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:** die sonstigen Leistungen von Zusammenschlüssen von Unternehmern, die überwiegend Bank-, Versicherungs- oder Pensionskassenumsätze tätigen, an ihre Mitglieder, soweit diese Leistungen unmittelbar zur Ausführung der genannten steuerfreien Umsätze verwendet werden und soweit diese Zusammenschlüsse von ihren Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordern. ~~Das gilt auch für sonstige Leistungen, die zwischen Unternehmern erbracht werden, die überwiegend Bank-, Versicherungs- oder Pensionskassenumsätze ausführen, soweit diese Leistungen unmittelbar zur Ausführung der genannten steuerfreien Umsätze verwendet werden, und für die Personalgestellung dieser Unternehmer an die im ersten Satz genannten Zusammenschlüsse.~~

## Zwischenbankenbefreiung

Strittig war, ob **sonstige Leistungen**, die zwischen Unternehmern erbracht werden, die überwiegend Bank-, Versicherungs- oder Pensionskassenumsätze ausführen, soweit diese Leistungen unmittelbar zur Ausführung der genannten steuerfreien Umsätze verwendet werden, und für die **Personalgestellung** dieser Unternehmer an die im ersten Satz genannten Zusammenschlüsse unionskonform steuerbefreit sein dürfen.

Zur **Schaffung von Rechtssicherheit** wurde der letzte Satz (sonstige Leistungen und Personalgestellung) aus dem Gesetzestext **gestrichen**.

Eine entsprechende zeitliche Einschränkung wurde bei diesen beiden Leistungen in Rz 1011 der UStR eingefügt.



# Inhalt:

- Kleinunternehmerregelung ab dem Jahr 2025
- Leistungsort bei Streamingdienstleistungen
- Lebensmittelspenden
- Zwischenbankenbefreiung
- **Differenzbesteuerung**

## Differenzbesteuerung

In § 24 Abs. 1 (Anwendungsvoraussetzungen der Differenzbesteuerung) wird der Klammersausdruck „(Z 10 bis 13 der Anlage 2)“ gestrichen.

Dazu die EB:

Die Begriffe Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten sollen ausschließlich die in Anhang IX der Richtlinie 2006/112/EG genannten Gegenstände **umfassen**. Im Lichte des Art. 316 und des Anhang IX der Richtlinie 2006/112/EG soll daher eine entsprechende Anpassung in § 24 Abs. 2 UStG 1994 erfolgen. Die Änderung soll ab 1.1.2025 in Kraft treten.

## Differenzbesteuerung

### Abs 2 (Option zur Differenzbesteuerung):

„Der Wiederverkäufer (Abs. 1 Z 1) kann erklären, dass er die Differenzbesteuerung auch bei der Lieferung von Kunstgegenständen anwendet, sofern bei der Lieferung an ihn oder bei der Einfuhr durch ihn **kein ermäßigter Steuersatz angewandt wurde** und die Gegenstände entweder

- a) von ihm selbst eingeführt wurden,
- b) vom Urheber oder von dessen Rechtsnachfolger geliefert wurden, oder
- c) nicht von einem Wiederverkäufer an ihn geliefert wurden.“

### Aus den EB dazu:

In Umsetzung des Art. 316 der Richtlinie 2006/112/EG idF Richtlinie (EU) 2022/542 soll die **Differenzbesteuerung nicht mehr anwendbar sein, wenn die Lieferung an einen Wiederverkäufer oder die Einfuhr durch den Wiederverkäufer einem ermäßigten Steuersatz unterliegt**. Kommt der ermäßigte Steuersatz für Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten nicht zur Anwendung, ist die Anwendung der Differenzbesteuerung nach Art. 316 der Richtlinie 2006/112/EG idF (EU) 2022/542

## Differenzbesteuerung

### Bsp aus den EB:

Eine Galerie verkauft die von einem Künstler aufgenommenen Photographien (Teil A Z 7 des Anhangs IX der Richtlinie 2006/112/EG) an den Kunsthändler A und wendet für diesen Umsatz nicht die Differenzbesteuerung an. Da es sich bei den Fotos nicht um Gegenstände handelt, die in Anlage 2 Z 10 UStG 1994 aufgelistet sind, kommt der ermäßigte Steuersatz für den Verkauf durch die Galerie iSd § 10 Abs. 3 Z 1 lit. c UStG 1994 nicht zur Anwendung. Verkauft der Kunsthändler A die Fotos weiter, kann dieser daher die Differenzbesteuerung nach § 24 Abs. 2 UStG 1994 in Anspruch nehmen.



# Danke!

**Das waren die Neuerungen zur USt**

**Insbesondere der „neue  
Kleinunternehmer**

**Streaming, Lebensmittelspenden,  
Zwischenbankbefreiung,  
Differenzbesteuerung**

# Viel Spaß mit der Umsatzsteuer